

09.09.94**Empfehlungen**
der Ausschüsse**A**zu **Punkt** der 674. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1994

Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung

1. Der **Agrarauschuß** empfiehlt dem Bundesrat,

der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 nach Nummer 4 (§ 16 Abs. 1a - neu -)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 5 anzufügen:

- '5. In § 16 e wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

"1a. Eine vorläufige Referenzmenge, die im vorangegangenen Zwölfmonatszeitraum zu weniger als 80 v. H. beliefert worden ist, wird mit Ablauf des jeweiligen Zwölfmonatszeitraumes, beginnend mit dem zwölften Zwölfmonatszeitraum, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zugunsten desjenigen Landes freigesetzt, in dem der Betrieb oder der Betriebsteil liegt, dem die vorläufige Referenzmenge zugeordnet war. Der freizusetzende Teil der vorläufigen Referenzmenge errechnet sich aus der Differenz zwischen der dem Milcherzeuger bei Ablauf des jeweiligen Zwölfmonatszeitraumes zustehenden Referenzmenge und der um 10 v. H. erhöhten, unter Berücksichtigung des Fettgehaltes zu bestimmenden Anlieferungsmenge des jeweiligen Zwölfmonatszeitraumes. Die rechnerische Erhöhung der Anlieferungsmenge nach Satz 2 bleibt bei der Ermittlung des Vomhundertsatzes nach Satz 1 unberücksichtigt. Auf Antrag des Milcherzeugers erfolgt eine Freisetzung nicht, wenn

1. die Milcherzeugung im jeweils vorangegangenen Zwölfmonatszeitraum von einem außergewöhnlichen Ereignis, insbesondere wegen einer Sanierung des

Ausgeliefert am 1 2. SEP. 1994

(noch Ziffer 1)

Viehbestandes, nachhaltig betroffen war und der Milcherzeuger deshalb nicht in der Lage ist, die Milchanlieferung bis zu der nach Satz 1 erforderlichen Ausnutzung der vorläufigen Referenzmenge zu steigern, oder

2. Tatsachen, wie insbesondere der Wiedereinrichtungsplan oder getätigte Investitionen, die Annahme rechtfertigen, daß die vorläufige Referenzmenge bis zu einem von der zuständigen Landesstelle festzulegenden Zeitpunkt in vollem Umfang ausgeschöpft wird.

Satz 4 gilt nicht, wenn der Milcherzeuger nachweislich, insbesondere durch Verkauf oder Verpachtung von der Milcherzeugung dienenden Einrichtungen oder Flächen oder durch Veräußerung des Viehbestandes, die Absicht zu erkennen gegeben hat, daß er seine vorläufige Referenzmenge bis zu einem von der zuständigen Landesstelle festzulegenden Zeitpunkt nicht in vollem Umfang ausschöpfen wird. Der Käufer teilt der für den Betrieb oder Betriebsteil des Milcherzeugers im Sinne des § 16a zuständigen Landesstelle bis zum 45. Tag nach Ablauf des jeweiligen Zwölfmonatszeitraumes

1. die Höhe der dem Milcherzeuger bei Ablauf des jeweiligen Zwölfmonatszeitraumes zugeteilten vorläufigen Referenzmenge sowie
2. die unter Berücksichtigung des Fettgehalts zu berechnende Anlieferungsmenge des jeweiligen Zwölfmonatszeitraumes

mit."

Als Folge ist in

§ 16 h in Absatz 2 die Angabe

"§ 16 e Abs. 1"

durch die Angabe

"§16 e Abs. 1 und 1a"

zu ersetzen.

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 ermächtigt die Mitgliedstaaten der EU, nicht genutzte Milchreferenzmengen einzuziehen.

Gemäß der Milch-Garantiemengen-Verordnung besteht diese Möglichkeit auf dem Gebiet der jungen Bundesländer nur bei endgültiger Einstellung der Milchproduktion durch den Milcherzeuger.

Unberücksichtigt bleibt die Einziehung über einen längeren Zeitraum teilweise nicht genutzter vorläufiger Milchreferenzmengen.

Die in den Altbundesländern gewachsene Erzeugerstruktur ist nicht mit der derzeitigen sich noch im Umbruch befindlichen Erzeugerstruktur in den jungen Bundesländern vergleichbar. Die Erzeugerstruktur der Altbundesländer hat sich bis zur Einführung der Milchgarantiemengenregelung im Jahre 1984/85 aufgrund natürlicher Standortgegebenheiten und unter den Bedingungen der Marktwirtschaft entwickelt.

In den jungen Bundesländern hingegen ist nach einer linearen Kürzung der Milchproduktionsmengen eine Festschreibung der originären Milchreferenzmengen auf der Basis der in der Planwirtschaft entstandenen Strukturen erfolgt. Hierbei blieb völlig unberücksichtigt, ob der Inhaber der Milchreferenzmenge auch künftig in diesem Umfang Milch erzeugen kann.

Der weitere sich notwendigerweise vollziehende Umstrukturierungsprozeß in der Landwirtschaft der jungen Bundesländer sollte nicht behindert werden.

Die vorgeschlagene Regelung beinhaltet, daß der freizusetzende Teil der vorläufigen Milchreferenzmenge sich aus der Differenz zwischen der dem Milcherzeuger bei Ablauf des jeweiligen Zwölfmonatszeitraumes zustehenden Milchreferenzmenge und der um 10 v. H. erhöhten Anlieferungsmenge ergibt. Die Auslöseschwelle liegt bei 80 v. H.

Dem aktiv produzierenden Milcherzeuger wird einerseits durch Festschreibung des Termins 31.03.1996 für den erstmaligen Einzug der nicht genutzten Referenzmengen genügend Zeit gegeben, seine Milcherzeugung in den noch verbleibenden mindestens 12 Monaten nach der Bekanntgabe der Verordnung der vorläufigen Milchreferenzmenge anzupassen und andererseits die Möglichkeit eingeräumt, seine Milcherzeugung noch nach der Freisetzung um 10 v. H. zu erhöhen.

Für die Betriebe, die sich im Aufbau befinden, ist vorgesehen, außergewöhnliche Ereignisse sowie auch Tatsachen, wie den Wiedereinrichtungsplan oder bereits getätigte Investitionen als unbillige Härte anzuerkennen. Diese Betriebe sind vom Einzug der nicht belieferten vorläufigen Milchreferenzmengen nicht betroffen.

Es ist beabsichtigt, die Regelung nach ihrer Erstdurchführung am 31.03.1996 auf die Notwendigkeit der Wiederholbarkeit zu überprüfen.

Die vorläufigen Milchreferenzmengen werden zugunsten der Landesreserve freigesetzt.

Die zuständigen Stellen der Länder entscheiden gemäß Landesrichtlinie über die Neuverteilung der freigesetzten vorläufigen Milchreferenzmengen.